

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt erhalten Sie zum Februar 2018 zu Ihrem SV-LEX mit dem Rechtsstand 01.01.2018 über die nachfolgenden Themen, aufgrund geplanter gesetzlicher Änderungen, umfassende Informationen unter anderem in den Fachbeiträgen "Neues - Beiträge", "Neues - Leistungen" und "Neues - Versicherungsrecht". Weitergehende Informationen finden Sie dazu in den jeweils themenzugehörigen Stichwörtern.

In unseren Stichwörtern "Werte der Sozialversicherung" und "Rechengrößen" finden Sie die Werte der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2018.

Zum 01.01.2018 wurde der Beitragssatz der Rentenversicherung von 18,7 % auf 18,6 % gesenkt.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz im Kalenderjahr 2018 beträgt 1,0 %. Durch die Regelung des § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V wird den Mitgliedern einer Krankenkasse ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn die Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag erhebt oder den Zusatzbeitragssatz erhöht. Eine Veränderung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes begründet hingegen kein Sonderkündigungsrecht. Somit besteht auch keine Hinweispflicht seitens der Krankenkasse nach § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V. Aufgrund der nunmehr vorgenommenen Absenkung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes auf 1,0 % wird kein Sonderkündigungsrecht begründet; ergänzende bzw. in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Informationspflichten seitens der Krankenkassen bestehen daher nicht.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3214) soll die möglichst weite Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und damit verbunden ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten erreicht werden. Hierfür sind im Arbeits- und Steuerrecht Neuregelungen vorgesehen. Für die steuerrechtliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung werden zukünftig die Höchstbeträge für steuerfreie Beiträge an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen (bisher 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung - BBG - zuzüglich 1.800,00 EUR für Neuzusagen) zu einem einheitlichen Freibetrag in Höhe von 8 % der BBG zusammengefasst (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG).

Ein neues Beitragsbemessungsverfahren für freiwillig Versicherte soll seit dem 01.01.2018 dafür sorgen, dass sich die Krankenkassenbeiträge Selbstständiger stärker an den tatsächlich erzielten Einnahmen orientieren. Die Beitragsbemessung erfolgt in Bezug auf das Arbeitseinkommen und gegebenenfalls anderer starken Schwankungen unterworfenen beitragspflichtigen Einnahmen zunächst vorläufig aufgrund des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheids.

Über die aktuellen Entwicklungen halten wir Sie regelmäßig durch News und Themen der Woche auf dem Laufenden. Schauen Sie dazu doch einmal auf unsere Internetseite <http://www.sv-lex.de>. Dort finden Sie, neben den aktuellen Nachrichten aus den Bereichen Sozialversicherung, Gesundheit und Personal. Dort behalten Sie auch die aktuellen Vorschriften leicht im Blick - unser [SV-Infodienst](#) ermöglicht es Ihnen, sich alle 14 Tage über die Änderungen in den Bereichen "Gesetze, Verordnungen, Richtlinien" und "Dokumente der Spitzenorganisationen" zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Lohwasser

Redaktion SV-LEX



Jasmin Zellmer

Redaktion SV-LEX

## SOZIALVERSICHERUNGSLEXIKON

Mit diesem Update erhalten Sie das Sozialversicherungslexikon mit einem Umfang von 979 Fachbeiträgen. Es sind über 363 Fachbeiträge überarbeitet worden. Einen schnellen Überblick über die Änderungen im Sozialversicherungsrecht erhalten Sie in den Fachbeiträgen:

- Neues - Beiträge
- Neues - Leistungen
- Neues - Versicherungsrecht

Mit dieser Aktualisierung erhalten Sie die neuen Fachbeiträge:

- Arznei- und Verbandmittel - Medizinprodukte
- Betriebliche Altersversorgung - Allgemein
- Entsendebeschäftigung - Albanien
- Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte
- Insolvenz - Beiträge und Meldungen

## REHABILITATIONSLEXIKON

Im Rehabilitationslexikon haben wir für Sie zahlreiche Einträge überarbeitet (31 Fachbeiträge). Insgesamt erhalten Sie in diesem Bereich nunmehr 866 Beiträge.

Sie erhalten mit dieser Aktualisierung das neue Stichwort:

- Kasseler Stottertherapie

## BESPRECHUNGSERGEBNISSE / GEMEINSAME RUNDSCHREIBEN / VERLAUTBARUNGEN

Neu zu diesem Update wurde aufgenommen:

- Ergebnisniederschrift über die Sitzung der Fachkonferenz Beiträge am 7. November 2017 in Berlin
- Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 08.11.2017

## GERICHTSENTSCHEIDUNGEN ZUM SOZIALRECHT

Mit unserer Entscheidungssammlung stehen Ihnen jetzt 140.385 Urteile zur Verfügung. 17.737 BSG-Urteile im Volltext und 122.648 Urteile anderer Gerichtsbarkeiten ermöglichen umfassende rechtliche Recherchen zu allen Rechtsfragen im Sozialrecht.

Informationen zu den aktuellen Neuaufnahmen und Rechtsänderungen finden Sie unter

<http://www.sv-lex.de/aktuelles/infodienste/>

## ÄNDERUNGSDOKUMENTATION GESETZE, VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

Hier erhalten Sie eine Übersicht über alle Änderungen und Neuaufnahmen aus dem Bereich Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, die seit dem letzten Update bis zum 01.01.2018 vorgenommen wurden.

## ARBEITSHILFEN

In der Arbeitshilfe "Formulare" befinden sich 131 Formulare aus dem Bereich der Sozialversicherung.

### Impressum

»SV-LEX« wird herausgegeben von der

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Redaktion Sozialversicherung  
Luxemburger Straße 449  
50939 Köln

#### Verantwortliche Redakteure:

Sandra Lohwasser Jasmin Zellmer  
Tel.: 0 25 33/93 00 210 Tel.: 0 25 33/93 00 812

E-Mail: [service-cis-ms@wolterskluwer.de](mailto:service-cis-ms@wolterskluwer.de)

© 2017 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

#### Hinweis:

Die im Produkt enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen.